

Änderungen des Haushaltplanentwurfes 2 0 1 6

Investiver Finanzhaushalt

Produktkonto	Bezeichnung	Bisheriger Haushaltsansatz EUR	Neuer Haushaltsansatz EUR	Veränderung mehr/weniger (-) EUR
Einzahlungen				
NEU	5410.233195 Zuwendung Land - Fördermittel I-Stock Dorfplatz Haardt	- €	133.000,00 €	133.000,00 €
NEU	5410.233173 Spende Fördergemeinschaft Haardt - Dorfplatz Haardt	- €	44.400,00 €	44.400,00 €
Mehreinzahlungen				177.400,00 €
Auszahlungen				
NEU	5410.096138 Dorfplatz Haardt	- €	221.800,00 €	221.800,00 €
S. 365	5420.096114 S-Trasse Lachen-Speyerdorf	100.000,00 €	- €	- 100.000,00 €
S. 125	1145.071100 Übernahme Werbe- / Leasingfahrzeuge	- €	5.000,00 €	5.000,00 €
Mehrauszahlungen				126.800,00 €
Kreditbedarf bisher:				18.805.497,00 €
Kreditbedarf neu:				18.754.897,00 €
Schuldenabbau (-) / Netto-Neuverschuldung (+) alt:				14.776.397,00 €
Schuldenabbau (-) / Netto-Neuverschuldung (+) neu:				14.725.797,00 €

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

für das Jahr **2016**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	135.670.530 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.787.612 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	7.117.082 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	126.274.930 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	126.363.262 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 88.332 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	200.000 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 200.000 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.285.245 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.040.142 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 18.754.897 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.072.329 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.029.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.043.229 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	161.632.504 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	161.632.504 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	18.754.897 EUR
zusammen auf	18.754.897 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.173.100 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.083.400 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 70.000.000 EUR.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 0 EUR
 2. Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 3.000.000 EUR
 3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 0 EUR
- darunter:
- Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 EUR

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	auf	300 v.H.
- Grundsteuer B	auf	450 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 EUR
- für den zweiten Hund	128 EUR
- für jeden weiteren Hund	168 EUR

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden
- soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2015
wie folgt festgesetzt:

1. Fremdenverkehrsbeitrag

a) Hebesatz	5 v.H. des Messbetrages
b) Beitrag bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen	10 EUR pro Bett

2. Feld- und Weinbergschutz

a) Feldschutz	je ar	0,08 EUR
b) zusätzlich für Weinbergschutz	je ar	0,12 EUR

3. Ausbau und Unterhalt der Wirtschaftswege	je ar	0,16 EUR
---	-------	----------

4. Straßenreinigung

a) Klasse	I	lfdm./Jahr	4,41 EUR
b) Klasse	II	lfdm./Jahr	6,09 EUR
c) Klasse	III	lfdm./Jahr	9,24 EUR
d) Klasse	IV	lfdm./Jahr	25,10 EUR
e) Klasse	V	lfdm./Jahr	0,63 EUR

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2011 198.926.235,50 EUR.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten werden.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	10.000 EUR
---	------------

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Haushaltsvermerk zur Deckungsfähigkeit und Zweckbindung von Ansätzen im Haushaltsplan

1. Deckungsfähigkeit bei Aufwandskonten im Ergebnishaushalt

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können nach § 16 Abs. 2 GemHVO über einen Teilhaushalt hinaus Ansätze für Aufwendungen **durch Vermerk für gegenseitig deckungsfähig** erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit können bei Produktkonten innerhalb des gleichen Deckungsringes Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden, ohne dass außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Im vorliegenden Haushalt wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es werden in folgenden Fällen Deckungsringe gebildet:

Ring	Bezeichnung	Konten
101	Personalausgaben	Kontengruppen 50 und 51
102	Geringwertige Geräte	523810
103	Reinigungsbedarf	5232
104	Bewirtschaftungskosten	5220
105	Geschäftsbedarf	5631, 5632, 5633, 5635
106	Reisekosten	5613
107	Repräsentationen etc.	5693
108	Unterhalt unbewegliches Vermögen	5231
109	Unfallversicherung	5645
110	Straßenunterhalt	523310-90, 5237, 5639
111	Aus- und Fortbildung	5612
112	Dienstkleidung	5615
116	Telefon- und Datenübertragungskosten	5634
117	Softwarepflege- und -betreuungskosten	5624
999	Abschreibungen	Kontengruppe 53

Bei den betreffenden Produktkonten ist jeweils ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Deckungsring angebracht.

2. Deckungsfähigkeit bei investiven Konten des Finanzhaushaltes

Nach § 16 Abs. 3 GemHVO können auch Ansätze für investive Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch einen Haushaltsvermerk **für gegenseitig deckungsfähig** erklärt werden.

Im vorliegenden Haushalt wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es werden in folgenden Fällen Deckungsringe gebildet:

Ring	Bezeichnung	Konten
118	Allgemeiner Grunderwerb	1142.0234, 1142.0269, 1142.029900, 1142.031910, 5410.048110, 5410.048130, 5420.048110, 5520.024300, 5551.0211
119	Neue Bestattungsformen	5530.0960XX
120	Sanierung Parkanlagen	2521.096XXX, 2521.233XXX, 5510.096XXX, 5510.233XXX
121	Bushaltestelle	5410.096101 bis 5410.096105

Bei den betreffenden Produktkonten ist jeweils ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Deckungsring angebracht.

3. Zweckbindung von Erträgen für bestimmte Aufwendungen

Grundsätzlich dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Nach § 15 GemHVO können durch Haushaltsvermerk Erträge auf die Verwendung bestimmter Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. In diesen Fällen dürfen Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden (sog. unechte Deckungsfähigkeit).

Im vorliegenden Haushalt wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es werden in folgenden Fällen Zweckbindungsringe gebildet:

Ring	Bezeichnung	Produkte	Erträge	Aufwendungen
2	Infektionsschutz	1221	442510,442590	5699
3	Erkundungsbohrungen	5520, 5610	442590	5625
11	Bußgelder	3630	4290	5559
12	Wareneinkauf Jugendtreff	3660	4249	5559
13	Verpflegungskosten KiTas	3650	4340	5559
14	Unterhaltsvorschuss	3410	4212	5583
16	Schadensersatz Stadtstraßen	5410	4629	5694
19	Gewerbsteuer	6110	4013	5431
20	Zinsen Gewerbesteuer	6110	4792	5791
21	AV-Medienzentrum	2523	4419	5639
22	Sonderveranstaltungen Kultur	2810	4322	5699
23	Stadtbücherei	2720	4319	5636, 5699
24	Verpflegungskosten Ganztags- schulen	2111, 2151 2211	4340	5242
25	Unterhaltung Herrenhof Mußbach	1142	4416	5232

Bei den betreffenden Produktkonten ist jeweils ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Zweckbindungsring angebracht.